

Offensichtliche Unbegründetheit.

Bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrages kann die Beschwerde mit summarischer Begründung abgewiesen werden. Erwägungen ab S. 4.

3. September 2012 RN

Nr. 134/2012

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof.
Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin
Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Zulassung zum Master-Studium

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. Mit Verfügung vom 25. Mai 2012 wurde X._____ mitgeteilt, dass seine Anmeldung zum Master-Studium in Economics (MEcon) an der Universität St. Gallen geprüft worden sei und die eingereichten Unterlagen für eine Zulassung nicht ausreichen würden. Studienabschlüsse mit einem Bachelordiplom Bachelor in International Business (Spanish) with Finance, European Business School London, könnten mangels Gleichwertigkeit nicht als fachähnlicher Hochschulabschluss anerkannt werden.
2. X._____ reichte am 7. Juni 2012 innert Frist gegen die angeführte Verfügung Rekurs ein. Er beantragte sinngemäss die Zulassung zum Master-Studium an der Universität St. Gallen.

Der Rekurrent brachte vor, dass er zum Zeitpunkt des Zulassungsgesuches noch nicht im Besitze seines eigentlichen Diploms von der Open University gewesen sei und dieses nun nachreiche. Die Open University sei auf der Liste der „recognized bodies“ aufgelistet.

3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 forderte das Sekretariat der Rekurskommission die Leiterin Zulassungen, A._____, auf, zum Rekurs Stellung zu nehmen.
4. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde von A._____ am 22. Juni 2012 eingereicht. Die Leiterin Zulassung begründet ihren Abweisungsantrag folgendermassen:

a) Der Rekurrent habe sich für das Herbstsemester 2012 zum Masterprogramm in Volkswirtschaft (MEcon) angemeldet. Er verfüge über einen Bachelorabschluss in International Business (Spanish) with Finance der European Business School, London: Teaching Institution: Regent's College; Awarding Institution: Open University Validation Services.

b) Aus dem britischen Hochschulsystem würden ausschliesslich Bachelorabschlüsse von Hochschulen, welche unter „recognized bodies“ (www.bis.gov.uk) gelistet seien, anerkannt (Merkblatt „Anerkannte externe Bachelor- und Masterabschlüsse für die Zulassung an der Universität St. Gallen“, Punkt 5.4.).

c) Weder das Regent's College noch die European Business School, London, seien als „recognized bodies“ gelistet.

d) Zudem würden Abschlüsse, welche über "Cross registrations" oder "Open University Validation Services" erworben worden seien, nicht anerkannt (o.a. Merkblatt, Punkt 5.4.).

e) Das eingereichte Diplom "Bachelor of Arts in International Business" beinhalte Studienleistungen, welche am Regent's College absolviert worden seien. Das Diplom sei von The University of Sidney ausgestellt worden.

f) Eine weitere Bedingung für die Zulassung zum Master-Studium sei der Nachweis eines fachähnlichen Bachelor-Abschlusses gemäss Merkblatt „Bedingungen für eine Zulassung zu einem Studium auf der Master-Stufe“, Punkt 2.1.

„Zu einem Studium auf der Master-Stufe wird zugelassen, wer (...) über einen fachgleichen oder fachähnlichen universitären Bachelor-Abschluss verfügt; d.h. der Bachelor-Abschluss muss in der Fachrichtung erworben sein, in welcher das universitäre Studium fortgesetzt wird (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Beziehungen, Rechtswissenschaft). Als fachähnlicher Bachelor gilt ein externer Bachelor-Abschluss, welcher mind. über 60 Credits der jeweiligen Studienrichtung verfügt.“

Die Frage der Fachähnlichkeit sei zwar nicht mehr entscheidend, da der Studienabschluss ohnehin nicht anerkannt werden könne. Es werde aber trotzdem kurz zu diesem Punkt Stellung genommen:

(1) Bei den vorliegenden Studiennachweisen der European Business School im Fach „International Business“ handle es sich überwiegend um Studienleistungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Aus dem transcript der European Business School könnten lediglich zwei Kurse direkt der VWL zugeordnet werden:

- ECO 101: Foundation of Managerial Economics, 6 ECTS-Credits;
- ECO 201: Macroeconomic Analysis, 6 ECTS-Credits.

(2) Auch wenn bei einer grosszügigen Bewertung die Finance-Kurse

- FIN254: Global Banking, 6 ECTS-Credits;
- FIN355: Multinational Financial Management, 7.5 Credits;

hinzugerechnet würden, sei eine Fachähnlichkeit für die Zulassung zu einem VWL-Masterprogramm nicht gegeben.

g) Der Rekurrent habe in seiner Rekursbegründung auf seine Studienleistungen an der Suffolk University in Madrid verwiesen. Hierzu sei zu bemerken, dass die Suffolk University, Madrid, in Spanien nicht unter den in Spanien anerkannten Universitäten gelistet sei. Die Leistungen der Suffolk University könnten daher ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

h) Bewerbern, deren Abschlüsse den Bedingungen gemäss Merkblatt „anerkannter Abschluss“ nicht entsprechen, werde im Sinne einer einheitlichen Zulassungspraxis eine Absage verfügt. Absolventen der European Business School, London, könnten daher nicht zum Studium an der Universität St. Gallen zugelassen werden.

i) Da der Rekurrent über keinen anerkannten, fachähnlichen Bachelorabschluss verfüge, sei eine Zulassung zum Master in Economics an der Universität St. Gallen nicht möglich.

5. Am 12. Juli 2012 teilte das Sekretariat der Rekurskommission dem Rekurrenten mit, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme der Leiterin Zulassung wurde X._____ zugestellt. Für eine allfällige Stellungnahme wurde Frist bis zum 23. Juli 2012 (Poststempel) angesetzt.

a) Von dieser Möglichkeit machte der Rekurrent keinen Gebrauch.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Leiterin Zulassung hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2012 (vgl. Ziff. I. 4. vorstehend) ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Rekurrenten zum Master-Studium an der Universität St. Gallen in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt seien. Diese Rechtsauffassung ist korrekt, im Einklang mit der Studienordnung und umfassend begründet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium an der Universität St. Gallen ist vorliegend nicht gegeben. Der

Rekurs ist daher abzuweisen und die Nichtzulassungsverfügung vom 25. Mai 2012 zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.– festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.– verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 134/2012 betreffend Zulassung zum Master-Studium an der Universität St. Gallen wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr von Fr. 200.– wird dem Rekurrenten auferlegt und wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; A._____; Studiensekretariat der
Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der
Rekurskommission.